



Regierungsrat

Luzern, 5. November 2019

STELLUNGNAHME ZU POSTULAT

P 63

Nummer: P 63
Eröffnet: 17.06.2019 / Gesundheits- und Sozialdepartement i.V. mit Bildungs- und Kulturdepartement
Antrag Regierungsrat: 05.11.2019 / Ablehnung
Protokoll-Nr.: 1174

Postulat Sager Urban und Mit. über bezahlbare Kita-Tarife bei gleichzeitig fairen Löhnen (P 63)

Ausgangslage

Im Postulat P 63 werden die von der Tripartiten Kommission Arbeitsmarkt (TKA) am 31. Januar 2019 erlassenen Empfehlungen mit Weisungscharakter für sogenannte «Einführungspraktika» in Kindertagesstätten (Kitas) zur Eindämmung systemwidriger und missbräuchlicher Praktika begrüsst. Die Empfehlungen der TKA lauten wie folgt:

- Ein Einführungspraktikum darf die Dauer von sechs Monaten nicht überschreiten – ausser der Betrieb sichert den Ausbildungsplatz verbindlich zu. Dann darf das Praktikum um maximal sechs Monate verlängert werden.
- Die Gesamtdauer der Einführungspraktika beträgt maximal zwölf Monate. Wird dies nicht eingehalten, gelten die Praktikanten als ungelernte Mitarbeitende und erhalten einen Monatslohn von mindestens 3000 Franken.
- Die Probezeit beträgt maximal einen Monat.
- Innerhalb einer Kita werden nicht mehr Praktika als offene Lehrstellen im Folgejahr angeboten.
- Der Mindestlohn für ein Einführungspraktikum beträgt 800 Franken.

Im Postulat wird abgeleitet, dass diese Massnahme zu Kostensteigerungen bei den Kitas führen werden. Zudem seien auch Kostensteigerungen bei den Kitas aufgrund der steigenden Betreuungsarbeit in Kindertagesstätten, aufgrund von mehr Kindern mit besonderen Bedürfnissen, anspruchsvollerer Elternarbeit und steigenden Qualitätsansprüchen an die Ausbildung von Fachpersonen für die Betreuung von Kleinkindern zu erwarten. Da anzunehmen sei, dass diese Kosten unter den gegebenen Umständen auf die Eltern abgewälzt werden, wird der Regierungsrat aufgefordert, zusätzliche Finanzierungsmodelle für Kitas beziehungsweise Vergünstigungen der Elterntarife durch Unternehmen und die öffentliche Hand zu prüfen.

Empfehlungen der TKA - Auswirkungen auf Kostensteigerung

Gemäss Kibesuisse steigen die Vollkosten um mindestens 20 Prozent, wenn Kitas ihre Praktikantinnen und Praktikanten durch anderes Personal ohne pädagogische Ausbildung ersetzen. Wenn sie Praktikantinnen und Praktikanten durch Personal mit pädagogischer Ausbildung ersetzen würden, geht Kibesuisse von einem noch grösseren Kostenanstieg aus. Der Verband Kibesuisse empfiehlt seinen Mitgliedern (Kitas) bereits seit einiger Zeit, keine Einführungspraktika, oder maximal so viele Praktika wie offene Lehrstellen im Folgejahr, anzubieten. Kitas, die sich bisher an diese Empfehlung gehalten haben oder sogar auf Praktika

verzichtet haben, werden durch die Empfehlung der TKA keine Kostensteigerung erfahren. Nur bei Kitas, die diesen Empfehlungen noch nicht gefolgt sind und diese neu umsetzen, werden somit höhere Vollkosten anfallen.

Zahlreiche Gemeinden vergünstigen die Elterntarife oder planen eine Vergünstigung

Die familienergänzende Kinderbetreuung (Kindertagesstätten, Tagesfamilien) ist im Kanton Luzern eine Gemeindeaufgabe. § 60 Abs. 3 des Einführungsgesetzes zum Zivilgesetzbuch (SRL Nr. 200) hält fest: «Die Bereitstellung von Angeboten für Kinder und Jugendliche, wie solche der frühen Förderung und der familienergänzenden Kinderbetreuung, ist Sache der Gemeinden. Die Gemeinden erheben den Bedarf und bestimmen die Art der Angebote. Sie können mit Privaten und anderen Gemeinwesen zusammenarbeiten. Sie regeln die Kostenbeteiligung der Eltern unter Berücksichtigung sozialer Aspekte.».

Bereits heute subventionieren über 30 Luzerner Gemeinden die familienergänzende Kinderbetreuung mit Betreuungsgutscheinen. In diesen Gemeinden leben rund 70 Prozent der gesamten Luzerner Bevölkerung. Die Bedingungen für anspruchsberechtigte Eltern und die Auszahlungsmodalitäten legt jede Gemeinde selber fest. Ebenso liegt es in der Kompetenz der Gemeinden, die Kosten für die Kinderbetreuung zu beobachten und gegebenenfalls ihre Kostenbeteiligung anzupassen.

Gestützt auf das Bundesgesetz über Finanzhilfen für familienergänzende Kinderbetreuung (KBFHG) kann der Bund während maximal drei Jahren Finanzhilfen an Kantone und Gemeinden auszahlen, welche Elternbeiträge für die Kinderbetreuung neu subventionieren oder solche Subventionen erhöhen. Nur Kantone können ein Gesuch beim Bund einreichen. Jeder Kanton kann während der Geltungsdauer des Gesetzes (2018-2023) nur ein Gesuch einreichen. Auf der Basis des Postulats P 499 (Huser Barmettler Claudia und Mit. über die Prüfung der Einreichung eines Gesuchs zur zusätzlichen finanziellen Unterstützung der Kinderbetreuung durch den Bund), welches der Kantonsrat erheblich erklärt hat, hat die Dienststelle Soziales und Gesellschaft in Zusammenarbeit mit den Verband Luzerner Gemeinden VLG im Februar 2019 eine Abklärung bei allen Luzerner Gemeinden durchgeführt. Die Abklärung sollte zeigen, ob die Gemeinden die Einreichung eines solchen Gesuchs befürworten und wenn ja, wann dieses eingereicht werden soll. Aufgrund der Abklärungsergebnisse hat der VLG in Absprache mit der Stadt Luzern und dem Kanton Luzern (im Herbst 2019) entschieden, ein Gesuch für die Beitragsjahre 2022 – 2024 einzureichen. Dieses Gesuch soll die Gemeinden motivieren, ihre Subventionen auf diesen Zeitpunkt hin zu überprüfen und allenfalls anzupassen oder Subventionen neu einzuführen.

Vergünstigung der Elternbeiträge durch die Wirtschaft

In den Kantone Waadt, Neuenburg oder Freiburg sind Unternehmen gesetzlich verpflichtet, sich mit einem gewissen Prozentsatz der Lohnsumme (0.04 – 0.18%) finanziell an der Kinderbetreuung zu beteiligen. In diesen Kantonen ist die Zuständigkeit für die Reglementierung, Aufsicht, Bewilligung und Finanzierung der familienergänzenden Kinderbetreuung ausschliesslich auf Kantonsebene angesiedelt. Im Kanton Luzern besteht keine gesetzliche Grundlage, die Unternehmen zur finanziellen Beteiligung an der Kinderbetreuung zu verpflichten. Viele Luzerner Unternehmen tun dies jedoch freiwillig, weil sie von einer besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf profitieren.

Kanton übernimmt Information und Koordination

Der Kanton Luzern hat dem VLG seine administrative Unterstützung bei der Gesuchseinreichung im Rahmen des KBFHG zugesichert. Er wird in Zusammenarbeit mit dem VLG das Gesuch beim Bund für finanzielle Beiträge für die Subventionen von Elterntarifen durch Luzerner Gemeinden einreichen und die administrative Abwicklung unterstützen. Zudem stellt die kantonale Homepage Merkblätter für die Einführung von Betreuungsgutscheinen für die Gemeinden zur Verfügung und bietet den Unternehmen Informationen und Tipps zur Unterstützung der Mitarbeitenden bei der Kinderbetreuung an. Der Kanton Luzern sensibilisiert auch Unternehmen und informiert diese auf www.Kinderbetreuung.lu.ch über die zahlreichen

Möglichkeiten, die Mitarbeitenden bei der Kinderbetreuung zu unterstützen. Der Kanton unterstützt somit durch Information und Koordination die Massnahmen der Gemeinden zur Subventionierung der Elterntarife, respektive der Förderung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf.

Die heutige Gesetzgebung definiert die Zuständigkeit für die Bereitstellung von Angeboten der familienergänzenden Kinderbetreuung und die Regelung der Kostenbeteiligung der Eltern unter Berücksichtigung sozialer Aspekte bei den Gemeinden. Der Kanton hat keine gesetzliche Grundlage für die Implementierung von anderen Finanzierungsmodellen für Kitas beziehungsweise für Vergünstigungen durch die öffentliche Hand. Ebenso bestehen im Kanton Luzern keine gesetzlichen Grundlagen für eine flächendeckende Vergünstigung der Elterntarife durch Unternehmen.

Wir beantragen aufgrund der genannten Ausgangslage, das Postulat abzulehnen.